

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 30/11 B

L 7 KA 113/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 79 KA 169/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Masurenallee 6 A, 14057 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i und W a l d h e r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. März 2011 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 60 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der als Arzt für Nervenheilkunde zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger begehrt von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) ein höheres Individualbudget. Im Wesentlichen macht er geltend, im Zuge der Verlegung seiner Praxis auch deren Struktur und Behandlungsangebot so geändert zu haben, dass er nicht an den Abrechnungswerten aus den maßgeblichen Referenzquartalen festgehalten werden dürfe. Nachdem die Beklagte die Abrechnungen des Klägers für die ursprünglich streitbefangenen Quartale III/2003 bis IV/2008 korrigiert hatte, war in dem - nach einem für den Kläger erfolglos verlaufenen Klageverfahren - durchgeführten Berufungsverfahren noch die Höhe des Individualbudgets für die Quartale I/2005 bis IV/2007 streitig. Den Antrag des Klägers, ihm für diese Quartale ein Individualbudget in Höhe des Fachgruppendurchschnitts zu gewähren, hat das LSG für unzulässig gehalten. Die Honorarbescheide des Klägers für die allein noch streitbefangenen Quartale seien bestandskräftig, sodass die von ihm noch begehrte Erhöhung des Individualbudgets keine Auswirkungen auf die Höhe des ihm tatsächlich zustehenden Honorars haben könne. Die bloße Chance, dass die beklagte KÄV nach einer rechtskräftigen Entscheidung über die Höhe des Individualbudgets von ihrem Ermessen im Rahmen des § 44 Abs 2 SGB X dahin Gebrauch machen würde, die bestandskräftigen Honorarbescheide zu Gunsten des Klägers zu ändern, reiche zur Begründung eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht aus.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das Berufungsurteil beruhe auf einem Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) und im Rechtsstreit sei eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 3 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 4 Die in zulässiger Form geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung liegen nicht vor.
- 5 Der Kläger hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob die Klage eines Vertragsarztes wegen des Fehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist, wenn Klagegegenstand eine Vorfrage der Grundlage der Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen ist, die jeweils betroffenen Honorarbescheide bestandskräftig sind, aber noch keine endgültige Entscheidung der KÄV nach § 44 Abs 2 SGB V hinsichtlich der Ermessensbetätigung vorliegt. Der Senat lässt offen,



ob diese Rechtsfrage generalisierend, also unabhängig von dem Gegenstand der Vorfrage, abschließend mit Ja oder Nein beantwortet werden könnte, denn jedenfalls ist für ihre Beantwortung die Durchführung eines Revisionsverfahrens nicht erforderlich. Das auch vom Kläger in diesem Zusammenhang zutreffend herangezogene Senatsurteil vom 3.2.2010 (*BSGE 105, 236 = SozR 4-2500 § 85 Nr 53*) ermöglicht nämlich die Beantwortung der vom Kläger aufgeworfenen Frage in dem Sinne, wie es der Rechtsauffassung des LSG entspricht.

- 6 Der Senat hat in diesem Urteil ausgeführt, dass im Vertragsarztrecht Vorfragen, die Auswirkungen für mehrere Quartale haben, in einem eigenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren - losgelöst von der Anfechtung eines konkreten Honorarbescheides - geklärt werden können. Dafür ist jedenfalls solange Raum - und dementsprechend besteht insoweit auch ein Rechtsschutzbedürfnis - als die den streitbefangenen Zeitraum betreffenden Quartalshonorarbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Diese Voraussetzung für das Rechtsschutzbedürfnis zur Klärung einer Vorfrage, wie sie zur vertragsärztlichen Vergütung beispielhaft die Höhe eines Individualbudgets darstellt, war in dem vom Senat am 3.2.2010 entschiedenen Fall erfüllt. Daraus leitet der Kläger ab, dass der Senat noch nicht entschieden habe, dass es an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn tatsächlich die Honorarbescheide, auf deren Richtigkeit sich eine evtl Änderung des Individualbudgets des betroffenen Arztes auswirken könnte, bestandskräftig sind. Es bedarf jedoch nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens, um zu klären, dass die zitierte Wendung des Urteils in diesem Sinne zu verstehen ist.
- 7 Die Rechtsprechung des Senats zur Zulässigkeit der Klärung von rechtlich relevanten Vorfragen zur eigentlichen Honorierung der vertragsärztlichen Leistungen trägt vor allem prozessökonomischen Erwägungen Rechnung. Die Durchführung von Klageverfahren zu jedem einzelnen Honorarbescheid soll entbehrlich sein, wenn die Beteiligten im Kern nur über die Vorfrage - hier: Höhe des Individualbudgets - streiten und die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung zu dieser Vorfrage in den Honorarbescheiden für die einzelnen betroffenen Quartale dann keine besonderen Schwierigkeiten mehr macht. Dabei ist selbstverständliche Voraussetzung für den Eintritt dieser prozessökonomischen Entlastungsfunktion, dass sich das rechtskräftige Urteil über die Vorfrage noch auf den konkreten Honorarbescheid auswirken kann. An der Klärung von Vorfragen zur Honorarverteilung, die sich in keiner Weise auf den tatsächlichen Honoraranspruch des Vertragsarztes auswirken können, besteht kein Interesse. Daraus folgt unmittelbar, dass nach Eintritt von Bestandskraft der jeweiligen Honorarbescheide grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis für die Klärung von Vorfragen, die sich jeweils nur auf diese bestandskräftigen Honorarbescheide auswirken können, nicht mehr besteht. Die bloße Chance, dass eine KÄV auf einen Antrag nach § 44 SGB X im Rahmen des ihr in Abs 2 dieser Vorschrift eingeräumten Ermessens einen bestandskräftigen Honorarbescheid aufheben würde, reicht zur Begründung des Rechtsschutzbedürfnisses nicht aus.



8 Das beruht insbesondere darauf, dass der Senat in ständiger Rechtsprechung billigt, dass sich die KÄVen im Rahmen des § 44 Abs 2 SGB X auf die eingetretene Bestandskraft von Honorarbescheiden berufen, weil im Hinblick auf die Besonderheiten der vertragsärztlichen Vergütung und der Vereinbarung von quartalsbezogenen Honoraren zwischen der KÄV und den Verbänden der Krankenkassen ein starkes und berechtigtes Interesse daran besteht, Nachzahlungen für abgelaufene Zeiträume möglichst zu verhindern (*BSGE 101, 235 = SozR 4-1300 § 44 Nr 17*). Nach dieser Rechtsprechung kommt allenfalls in extrem gelagerten Fällen, in denen der Eintritt der Bestandskraft der Honorarbescheide möglicherweise auch auf einem bestimmten Verhalten der KÄV beruht, eine Korrektur bestandskräftiger Honorarbescheide in Betracht, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass Grundlagen der Honorarverteilung rechtlich zumindest zweifelhaft sind. Dass hier ein derart extrem gelagerter, atypischer Fall vorliegen könnte, hat das LSG nicht festgestellt und ist vom Kläger auch nicht schlüssig geltend gemacht worden. Der Kläger war in den Vorinstanzen anwaltlich nicht vertreten und hat möglicherweise nicht übersehen können, welche Auswirkungen die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LSG eingetretene Bestandskraft der Honorarbescheide auf seinen im Berufungsrechtszug weiter verfolgten Anspruch auf ein höheres Individualbudget haben könnte. Dieser Umstand allein rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass eine realistische Aussicht bestünde, dass die KÄV gezwungen wäre, die bestandskräftigen Honorarbescheide für die Quartale I/2005 bis IV/2007 aufzuheben. Im Übrigen ist der Kläger nicht gehindert, bei der KÄV die Überprüfung der bestandskräftigen Honorarbescheide nach § 44 Abs 2 SGB X zu beantragen und damit zugleich die Forderung nach Überprüfung des ihm in den einzelnen Quartalen in der Sache insoweit noch zugewiesenen Individualbudgets zu verbinden, soweit er der Auffassung ist, in seinem Fall sei die KÄV im Rahmen ihres Ermessens zur Neubescheidung verpflichtet. Das hier angefochtene Urteil des LSG steht einer Prüfung des dem Kläger zustehenden Individualbudgets als einem Element der Honorierung seiner vertragsärztlichen Leistungen im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 Abs 2 SGB X bezogen auf die bestandskräftigen Honorarbescheide nicht entgegen. Das LSG hat die Klage unmittelbar auf Zuweisung eines höheren Individualbudgets als unzulässig (geworden) behandelt und darüber nicht in der Sache entschieden.

9 Auch mit der Verfahrensrüge hat die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg. Das LSG hat das rechtliche Gehör des Klägers im Zusammenhang mit der allein streitigen Rechtsfrage des weiter bestehenden Rechtsschutzbedürfnisses hinsichtlich des Anspruchs auf Erhöhung des Individualbudgets nicht verletzt. Dem Schreiben des Berichterstatters eine Woche vor Durchführung der mündlichen Verhandlung an die Beklagte, mit dem ua nach der Bestandskraft der einzelnen Honorarbescheide gefragt worden war, konnte der Kläger entnehmen, dass es auf diese Frage ankommen würde. Dass der Kläger als juristischer Laie möglicherweise die Konsequenzen des Eintritts der Bestandskraft der Honorarbescheide nicht in vollem Umfang überschaut hat, ändert daran nichts. Der Kläger stellt nicht in Abrede, dass das LSG - wie es auch die Beklagte im Einzelnen ausführt - in der mündlichen Verhandlung den von ihm für



entscheidend gehaltenen Gesichtspunkt des Eintritts der Bestandskraft der Honorarbescheide angesprochen hat. Dass der Kläger darauf nach seiner heutigen, auf anwaltlicher Beratung beruhenden Sicht möglicherweise nicht angemessen reagieren konnte, begründet keinen Verfahrensfehler des LSG iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG.
- 11 Die Entscheidung über den Streitwert folgt derjenigen des LSG. In dem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist die Höhe des Individualbudgets für die zwölf Quartale der Jahre 2005 bis 2007 streitig. Bei Ansatz des Regelwertes für jedes dieser Quartale ergibt sich ein Streitwert von 60 000 Euro.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)